

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat Kaspar Michel
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Eingabe parallel per Mail an: fd@sz.ch

Schwyz, 13. Oktober 2021

Vernehmlassung Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich scheint der vorliegende Gesetzesentwurf keine revolutionären Änderungen zu enthalten, sondern vor allem auf verbesserte Praxistauglichkeit und dringliche Anpassungen an die Realitäten bei der Altersvorsorge ausgelegt zu sein.

Die Mitte Schwyz begrüsst alle Anpassungen, welche das Gesetz praxistauglicher machen, ohne mit wesentlichen Nachteilen für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber behaftet zu sein, so z.B. bei der Ausschreibung von Stellen, dem Erteilen von Verweisen, dem Verzicht auf eine Bewährungsfrist im Fall einer Kündigung, etc.

Offensichtliches Missbrauchspotential von zu grosszügig formulierten Bestimmungen ist wie vorgeschlagen im Rahmen von übergeordneter Gesetzgebung zu vermeiden oder mindestens zu limitieren.

Die Flexibilisierung des Rentenalters und damit auch die Abschaffung der Überbrückungsrente ist ein Gebot der Stunde, damit Umwandlungsverluste in der Pensionskasse zeitnah reduziert werden können.

Der Kanton Schwyz wird aber mit dem wie vorgeschlagen revidierten Gesetz seine Attraktivität als Arbeitgeber kaum wesentlich steigern können, stehen doch den wenigen Verbesserungen auch gewichtige Nachteile gegenüber.

Die Mitte Schwyz findet im Entwurf insbesondere keine wesentlichen neuen Elemente, welche auf veränderte Lebens- und Arbeitsmodelle Rücksicht nehmen wie vermehrte Teilzeitarbeit, Heimarbeit oder Bedürfnisse bei der Kinderbetreuung. Eine Erweiterung des Gesetzes in diese Richtung ist aus Sicht der Mitte Schwyz dringend angezeigt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 18 Abs. 3 Bst. c:

Die Mitte Schwyz begrüsst die mit der Erhöhung der Altersgrenze einhergehende Flexibilisierung des Rentenalters. Diese hilft den Fachkräftemangel zu reduzieren und gibt dem Personal mit knapper Pensionskassenleistung die Möglichkeit, dieselbe hinreichend zu erhöhen.

§ 21b Abs. 1 Bst. c:

Die Angleichung der Sperrfrist an die Bestimmungen im OR sowie deren Nichtanwendbarkeit bei Kündigungsgründen, wie unbefriedigender Leistung/Verhalten oder Pflichtverletzungen, mag im Einzelfall problematisch sein, ist aus der Sicht der Allgemeinheit aber doch zu begrüßen.

§ 21e:

Die Abschaffung der Überbrückungsrente ist unumgänglich, da diese mit nicht akzeptablen Umwandlungsverlusten zu Lasten der Aktivversicherten verbunden ist. Der Handlungsspielraum für Frühpensionierungen wird damit aber unerwünscht eingeschränkt. Es wird für den Arbeitgeber schwieriger werden, ältere Mitarbeitende aufgrund von Gegebenheiten wie Leistung oder Veränderung des Arbeitsplatzes von einer Frühpensionierung zu überzeugen, weil sich diese das weniger leisten können. Umso wichtiger ist es, die Anpassungen des Pensionskassengesetzes so auszugestalten, dass die Leistungen für ältere Mitarbeitende dort nicht auch noch übermässig beschnitten werden.

§ 23 Abs. 1:

Die Erhöhung des Ferienanspruchs wird von der Mitte Schwyz grundsätzlich begrüsst, ist diese doch einer der wenigen vorgesehenen Veränderungen, welche den Kanton Schwyz als Arbeitgeber attraktiver machen. Lediglich der Umstand, dass die ältesten Mitarbeitenden von der Verbesserung ausgenommen werden sollen, wurde kontrovers beurteilt. Einerseits wären Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen für den Arbeitgeber in unserem Kanton, (mit maximaler Anzahl von Feiertagen) insbesondere bei Kaderpersonen vielleicht nicht in allen Fällen zu verkraften. Andererseits könnte man bei Mitarbeitenden ab dem 60. Altersjahr mit einem zusätzlichen Ferienanspruch von z.B. 3 Tagen, wie dies z.B. der Kanton Luzern vorsieht, die mit dem neuen Gesetz geschaffenen Nachteile kompensieren. Eine moderate Erhöhung des Ferienanspruchs auch für über 60-Jährige wird von der Mitte Schwyz deshalb in einer Gesamtabwägung unterstützt.

§ 41 – 47b:

Ohne Zweifel steigert der Umbau des Lohnsystems die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Mit den neuen, vereinheitlichten Lohnbändern und den massgebenden Kriterien für die Ersteinrichtung und die individuelle Lohnentwicklung kann weit besser auf die Möglichkeiten und das Potential von Mitarbeitenden eingegangen werden statt mit automatischen Lohnerhöhungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen des aktuellen Systems.

Der Mitte Schwyz liegt aber daran, dass die Entwicklung der Gesamtlohnsumme weiterhin Schritt hält mit der Gesamtwirtschaft und nicht unter dem Deckmantel der grundsätzlich begrüssenswerten Individualisierung beschnitten wird.

§ 53 Abs. 2

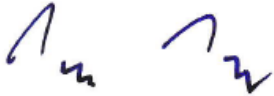
Als Familienpartei unterstützt die Mitte Schwyz natürlich die Erhöhung der arbeitgeberspezifischen Familienzulage.

Wir danken für die positive Aufnahme unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz

Bruno Beeler
Präsident Kantonalpartei.



Matthias Kessler
Fraktionschef

